

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

FORUM FREIBURG

« Das Freiburger Kongress- & Freizeitzentrum »

Verein Forum Freiburg
Route du Lac 12
CH – 1763 Granges-Paccot

TEL +41 26 467 20 00

info@forum-fribourg.ch
www.forum-fribourg.ch



Version Januar 2024, gültig ab dem 1. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	2
2. VERTRAGSDAUER - KÜNDIGUNG	2
3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	2
3.1 Preisindexierung.....	2
4. MIETE.....	2
4.1 Grundsatz	2
4.2 Bereitstellung des Mietobjekts und des gemieteten Materials	2
4.3 Freizeitaktivitäten und Parallelveranstaltungen	3
4.4 Pläne, Organisationskonzept, Verkehr	3
4.5 Subunternehmer	3
4.6 Abfall	3
4.7 Reinigung.....	3
5. BEWILLIGUNGEN.....	3
5.1 Gemeinde - Ticketing	3
5.1.1. Eintrittskarten	3
5.2 Oberamt	3
5.2.1. Verkauf von Speisen und Getränken	3
5.2.2. Veranstaltung ohne Verkauf von Speisen.....	3
5.2.3. Verschiedenes.....	4
5.3 Kantonspolizei	4
5.4 Arbeitsgesetz.....	4
5.5 Musik.....	4
6. WERBUNG – SIGNALISATION - PLAKATIERUNG.....	4
7. VERSICHERUNGEN	4
7.1 Betriebshaftpflichtversicherung von FORUM FREIBURG	4
7.2 Haftpflichtversicherung: öffentliche Veranstaltung.....	4
7.3 Haftpflichtversicherung: nicht-öffentliche Veranstaltung	4
7.4 Sachversicherung	4
8. GASTRONOMIE	4
8.1 Alleinverkauf	4
8.2 Temporäres Patent.....	4
8.3 Lebensmittelrecht	4
8.4 Gesetzliches Mindestalter für den Verkauf von Alkohol	5
9. ANZAHL PERSONEN	5
10. ZUTRITTSRECHT FÜR MITARBEITENDE VON FORUM FREIBURG.....	5
11. EINGANGSKONTROLLE UND ÜBERWACHUNG	5
12. VERBOT BESTIMMTER VERANSTALTUNGEN.....	5
13. SICHERHEIT	5
14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT.....	5
ANHANG 1	6

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FORUM FREIBURG

« Das Freiburger Kongress- & Freizeitzentrum »



1. ALLGEMEINES

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins FORUM FREIBURG, Betriebsgesellschaft von FORUM FREIBURG (nachstehend: FORUM FREIBURG), dienen als Basis für sämtliche Veranstaltungen, die auf dem Gelände stattfinden.

Der Veranstalter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die juristische oder natürliche Person, auf deren Namen der Vertrag lautet. Falls der Veranstalter Personen beauftragt, ihn zu vertreten, haftet er für deren Tätigkeit und lässt allfällige Klagen gegen sich gelten. Die Vollmacht für einen Vertreter endet im Fall von Konkurs, Tod oder Verlust der Handlungsfähigkeit nicht.

Mit dem Versand des unterzeichneten Vertrags akzeptiert der Veranstalter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sicherheitsvorschriften, die zusätzlichen Teilnahmebedingungen, die veranstaltungsspezifischen Reglemente, die aktuelle Preisliste sowie allfällige technische und organisatorische Richtlinien, die ihm ausgehändigt wurden.

Die Veranstalter und Lieferanten von FORUM FREIBURG haften ebenfalls für ihre Lieferanten und Mitarbeitenden, inklusive sämtlicher Hilfspersonen (OR, Art. 55 und 101). Ebenso sind sie für die Einhaltung der "Allgemeinen Vorschriften zur Sicherheit" verantwortlich.

Für bestimmte Veranstaltungen können zusätzliche Teilnahmebedingungen und spezifische Regelungen erlassen werden. Zusätzliche Vereinbarungen, Sondergenehmigungen und Sonderregelungen, welche von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch FORUM FREIBURG.

FORUM FREIBURG über während der gesamten Vermietungsdauer (Aufbau, Veranstaltung und Abbau) seine Eigentumsrechte aus. Die Direktion ist berechtigt, Weisungen zu erteilen und durchzusetzen.

Aussteller, Subunternehmer und Mitarbeitende des Veranstalters, die sich nicht an die Weisungen halten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Den Betroffenen und Dritten erwächst daraus kein Anspruch auf Rückzahlung der Miete, von zusätzlichen Kosten usw. und auch kein Anrecht auf Schadenersatz. Die Direktion von FORUM FREIBURG kann nach freiem Verfügen Massnahmen ergreifen, um die Ordnung aufrechtzuerhalten. Zur Durchsetzung der geltenden Vorschriften kann die Direktion bei Bedarf eine schriftliche Verwarnung erlassen und, falls diese keine Wirkung zeigt, auf Kosten der betroffenen Teilnehmenden die nötigen Massnahmen ergreifen.

Gemäss Gesetzgebung des Kantons Freiburg sind alle Räumlichkeiten von FORUM FREIBURG seit dem 1. Januar 2010 rauchfrei. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Aussteller, Dienstleister und Teilnehmenden diesbezüglich zu informieren und alles daran zu setzen, dass das Gesetz eingehalten wird.

2. VERTRAGSDAUER – KÜNDIGUNG

Der Mietvertrag tritt mit der Unterzeichnung des Vertrags bzw. der Reservationsbestätigung in Kraft und endet mit der Begleichung sämtlicher Rechnungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Verzichtet der Veranstalter auf die Durchführung des Anlasses, so gilt für die vertraglich vereinbarten Mietkosten folgende Regelung:

- bis 12 Monate vor der Veranstaltung:
20 % der Miete plus angefallene Kosten.
- bis 6 Monate vor der Veranstaltung:
50 % der Miete plus angefallene Kosten.
- weniger als 6 Monate vor der Veranstaltung:
100 % der Miete plus angefallene Kosten sowie alle Organisationskosten, die FORUM FREIBURG bereits entstanden sind.

Falls eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag aus unvorhersehbaren Gründen, auf welche die Parteien keinen Einfluss haben, nicht erfüllen kann, sind die Parteien nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich schriftlich über diese Gründe zu informieren. Kosten, die einer der beiden Parteien bereits entstanden sind, können gegenseitig in Rechnung gestellt werden.

Für Veranstaltungen, für die eine Bewilligung durch das Oberamt¹ erforderlich ist, gelten die oben genannten Regeln nicht, wenn die erforderliche Bewilligung nicht erteilt wird oder wenn der Veranstalter angesichts der Auflagen der besagten Behörde beschliesst, auf die Veranstaltung zu verzichten. Allfällige Kosten, insbesondere Personalkosten, bleiben vorbehalten.

Das amtliche Verbot einer Veranstaltung aufgrund der Nichteinhaltung der von der zuständigen Behörde erlassenen besonderen Auflagen gilt allein nicht als unvorhersehbarer Grund.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei allen vereinbarten Preisen um Nettopreise ohne Steuern. Hinzu kommt die MWST zum gesetzlichen Satz. Sofern auf den Rechnungen nichts anderes angegeben ist, sind diese innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

In jedem Vertrag werden die Vorauszahlungsbedingungen angegeben. Werden die Bedingungen nicht eingehalten, behält sich FORUM FREIBURG das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Je nach Fälligkeitsdatum der Rechnung werden Mahngebühren von CHF 10 und/oder CHF 20 verlangt.

3.1 Preisindexierung

Die vereinbarten Preise werden nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Monats berechnet, welcher der Vertragsunterzeichnung vorangeht. Sie können aufgrund der Entwicklung der Kosten für Ressourcen bzw. der Marktsituation mit einer Vorankündigung von mindestens 3 Monaten geändert werden.

4. MIETE

4.1 Grundsatz

Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, vermietet FORUM FREIBURG grundsätzlich die leeren Flächen ohne Einrichtung, Material und Personal.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die vorhandene Standardbeleuchtung und -Belüftung sowie der „technische Pikettendienst“² des Gebäudes in der Miete inbegriffen. Alle zusätzlichen Dienstleistungen wie Mobiliar, Material, Strom, Personal, Pläne usw. müssen bei FORUM FREIBURG bestellt werden und sind Gegenstand einer detaillierten Offerte.

Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für allfällige Schäden an gemietetem Material oder am Gebäude, die er selber, seine Zulieferer, Aussteller, Besucher oder Dritte verursacht haben. Zum Schutz gegen diese Risiken können zeitlich begrenzte Versicherungen abgeschlossen werden.

FORUM FREIBURG öffnet und schliesst das Gebäude nach den mit dem Veranstalter definierten Zeiten, auch wenn dieser physisch nicht anwesend ist. Alle erbrachten Dienstleistungen, die für den geregelten Ablauf der Veranstaltung unerlässlich sind, werden verrechnet, auch wenn sie in Abwesenheit des Veranstalters erfolgen.

4.2 Bereitstellung des Mietobjekts und des gemieteten Materials

FORUM FREIBURG stellt dem Veranstalter vertragsgemäss eine oder mehrere Hallen in sauberem und funktionstüchtigem Zustand zur Verfügung. Bei der Übergabe kann ein Protokoll erstellt und vom Veranstalter und FORUM FREIBURG unterzeichnet werden.

Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, das Gebäude zu verändern, weder in der grundlegenden Infrastruktur noch mit selbst mitgebrachtem Material. Sämtliche Arbeiten, die am Gebäude vorgenommen werden (Bohr-, Malerarbeiten usw.), werden FORUM FREIBURG mindestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zur Genehmigung vorgelegt.

¹ Siehe insbesondere Art. 5

² Technisches Bereitschaftspersonal, das auf Abruf zur Verfügung steht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FORUM FREIBURG

« Das Freiburger Kongress- & Freizeitzentrum »



Der Veranstalter hat die Hallen und das Material in demselben Zustand zu übergeben, in dem er sie übernommen hat. Spezielle Arbeiten zur Entfernung von Bodenleim, Kerzenwachs, Farbspuren usw. können auf Kosten des Veranstalters bei FORUM FREIBURG in Auftrag gegeben werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Mängel unverzüglich zu melden, auch wenn er nicht zu deren Behebung verpflichtet ist.

4.3 Freizeitaktivitäten und Parallelveranstaltungen

In den Räumlichkeiten von FORUM FREIBURG finden permanente Freizeitaktivitäten statt (Halle 1 und Halle 6). Die Eingangshalle des Gebäudes ist ein gemeinsamer Bereich für Veranstaltungs- und Freizeitaktivitäten. Die Zugangskontrolle zu den privatisierten Räumlichkeiten liegt in der Verantwortung des Veranstalters, der auch die entsprechenden Kosten zu tragen hat.

FORUM FREIBURG behält sich das Recht vor, gleichzeitig verschiedene Hallen an mehrere Veranstalter zu vermieten.

Der Veranstalter akzeptiert diese Parallelveranstaltungen bedingungslos und ohne Entschädigung. FORUM FREIBURG verpflichtet sich, Störungen zu vermeiden.

Dies bedeutet, dass der Eingangsbereich, der Zulieferbereich, die sanitäre Anlagen usw. gemeinsam genutzt werden.

4.4 Pläne, Organisationskonzept, Verkehr

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Pläne und das Organisationskonzept der Veranstaltung innerhalb von 30 Tagen schriftlich von FORUM FREIBURG genehmigen zu lassen, bevor sie Dritten (Aussteller, Subunternehmer usw.) mitgeteilt oder zugestellt werden. Auch allfällige Änderungen müssen von FORUM FREIBURG genehmigt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen (Technik, Mobiliar usw.) mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei FORUM FREIBURG zu bestellen. Er hält dabei insbesondere die im Vertrag festgehaltenen Fristen ein. FORUM FREIBURG erfüllt die Anfragen im Rahmen der verfügbaren Bestände und kann nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn bestimmte Waren bei externen Zulieferern nicht vorrätig sind. FORUM FREIBURG erstellt eine Gesamtrechnung zuhanden des Veranstalters.

FORUM FREIBURG ist berechtigt, bei Bedarf spezielle Massnahmen anzuordnen, deren Kosten der Veranstalter zu tragen hat.

Die maximale Kapazität der Hallen (Fassungsvermögen) hängt von deren Nutzung ab, wobei die Fluchtwege und die Notausgänge zu beachten sind. Die entsprechenden Zahlen sind für jeden Raum in einem Factsheet festgehalten. Die zuständigen Stellen können Ausnahmeregelungen bewilligen.

Bei Anlässen mit einem Verkehrsaufkommen von über 400 Autos und/oder über 1000 Personen verlangt FORUM FREIBURG die Erarbeitung eines Verkehrs-/Parkkonzepts. Der Veranstalter kann FORUM FREIBURG mit der Erstellung des besagten Konzepts beauftragen, wobei zusätzliche Kosten anfallen. Sämtliche Verkehrsdienste rund um FORUM FREIBURG werden zwingend von Securitas Freiburg durchgeführt. Die entsprechenden Kosten trägt der Veranstalter.

4.5 Subunternehmer

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Liste der Subunternehmer für seine Veranstaltung auszuhändigen, d.h. von allen Personen, die während der gesamten Mietdauer im Gebäude von FORUM FREIBURG zum Einsatz kommen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Arbeit der Subunternehmer zu kontrollieren und sie über die vorliegenden Geschäftsbedingungen zu informieren. FORUM FREIBURG kann in keinem Fall für Schäden haftbar gemacht werden, die von Subunternehmern verursacht werden, die vom Veranstalter beauftragt wurden.

FORUM FREIBURG behält sich das Recht vor, Subunternehmer ohne formelle Erklärung abzulehnen. FORUM FREIBURG kann für bestimmte Räume und Zwecke einen bestimmten Subunternehmer vorschreiben.³

4.6 Abfall

Ohne besondere Vereinbarung mit FORUM FREIBURG ist die Benutzung der Müllcontainer obligatorisch. Die Entsorgung der gesamten Abfälle, die der Veranstalter verursacht, wird von FORUM FREIBURG gewährleistet und dem Veranstalter nach Art und Menge der Abfälle in Rechnung gestellt.

4.7 Reinigung

Die Reinigung der benutzten Räume ist vor (nach dem Aufbau), während und nach der Veranstaltung (nach dem Abbau) obligatorisch. Sie wird von FORUM FREIBURG organisiert. Die Kosten für die Reinigung gehen zulasten des Veranstalters.

5. Bewilligungen

5.1 Gemeinde - Ticketing

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gemeinde Granges-Paccot jede öffentliche Veranstaltung, die auf dem Gelände des FORUM FREIBURG stattfindet, mindestens 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu melden. (siehe auch Punkt 5.2)

5.1.1. Eintrittskarten

Der Veranstalter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der von der Gemeinde Granges-Paccot erhobenen Billetsteuer (10 % auf dem Eintrittspreis) zu beachten (Tel. +41 26 460 76 20).

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung von Granges-Paccot die Verkaufspreise der Eintrittskarten zu melden. Ohne besondere Genehmigung ist der Veranstalter verpflichtet, die Eintrittskarten bei der Gemeindeverwaltung von Granges-Paccot zu bestellen.

Zudem stellt der Veranstalter FORUM FREIBURG kostenlos 20 Eintrittskarten oder Einladungen zur Verfügung.

5.2 Oberamt

Das Oberamt des Saanebezirks bietet bürgernahe Leistungen an, insbesondere im Bereich der öffentlichen Veranstaltungen und verschiedenen Bewilligungen.

5.2.1. Verkauf von Speisen und Getränken

Wenn bei einer Veranstaltung vor Ort konsumierte Speisen und Getränke verkauft werden, muss spätestens 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Bewilligungsgesuch mittels der entsprechenden Formulare beim Oberamt eingereicht werden. Bevor das Gesuch an das Oberamt übermittelt wird, muss es von FORUM FREIBURG unterzeichnet werden. Die Kosten für die Bewilligungen durch das Oberamt gehen zulasten des Veranstalters. Die Formulare sind beim Sekretariat von FORUM FREIBURG erhältlich oder unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fr.ch/de/alltag/vorgehen-und-dokumente/temporaere-veranstaltungen-patent-k>

Für Veranstaltungen des Typs Clubbing muss das Bewilligungsgesuch mindestens 90 Tage vor der Veranstaltung von FORUM FREIBURG eingereicht werden. Es obliegt dem Veranstalter, die Unterlagen für das Bewilligungsgesuch mindestens 10 Tage, bevor FORUM FREIBURG das Gesuch beim Oberamt einreicht, zu erstellen und zu übermitteln. Der Veranstalter bleibt indes weiterhin für die Veranstaltung verantwortlich.

5.2.2. Veranstaltung ohne Verkauf von Speisen und Getränken

Jede grössere Veranstaltung ohne Verkauf von Speisen und Getränken und/oder jede Veranstaltung, die eine Meldung an die Behörden erfordert, wird vom FORUM FREIBURG dem Oberamt des Saanebezirks gemeldet. Das Oberamt kann dem Veranstalter allfällige Weisungen bezüglich der öffentlichen Ordnung (Verkehr/Parkieren, Lärm, Feuer usw.) auferlegen.

³ Siehe insbesondere **Anhang 1**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FORUM FREIBURG

« Das Freiburger Kongress- & Freizeitzentrum »



5.2.3. Verschiedenes

Weitere Sonderbewilligungen, insbesondere für die Durchführung einer Tombola, eines Lottos oder anderen Wettbewerbs, stehen auf der Website des Oberamts unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.fr.ch/de/ilfd/oa/leistungen-des-oberamts>

Weitere Auskünfte erteilt das Oberamt des Saanebezirks (+41 26 305 22 20).

Der Veranstalter ist gehalten, sämtliche geltenden Reglemente einzuhalten.

5.3 Kantonspolizei

Das Oberamt des Saanebezirks kann bestimmte Veranstaltungen der Freiburger Kantonspolizei zur Begutachtung unterbreiten. FORUM FREIBURG behält sich das Recht vor, ihr gegebenenfalls das Gesuch zu unterbreiten.

5.4 Arbeitsgesetz

Der Veranstalter ist gehalten, das Arbeitsgesetz einzuhalten, das unter folgender Adresse zur Verfügung steht:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.11.de.pdf>

5.5 Musik

Der Veranstalter ist verpflichtet, jegliche Verbreitung von Musik auf dem Gelände von FORUM FREIBURG (live oder Wiedergabe) bei der Stiftung SUISA, Avenue du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, anzumelden. Die entsprechenden Formulare sind auf der Website www.suisa.ch verfügbar. Der Veranstalter ist allein für die zu entrichtenden Steuern und Gebühren verantwortlich.

6. WERBUNG – SIGNALISATION – PLAKATIERUNG

Es ist untersagt, die auf dem Gelände von FORUM FREIBURG vorhandenen Werbe- und Informationstafeln ganz oder teilweise abzudecken. Nach vorheriger Absprache kann der Veranstalter in den Räumen jedoch Werbe- oder Informationstafeln aufstellen.

Der Veranstalter darf Werbe- und Signalisationstafeln nur auf den dafür vorgesehenen verzinkten Blechtafeln anbringen, die an Pfeilern und Mauern des Gebäudes oder an anderen vereinbarten Standorten befestigt sind. Anderweitig angebrachte Werbeträger werden systematisch auf Kosten des Veranstalters entfernt.

FORUM FREIBURG kündigt die Veranstaltung kostenlos auf der eigenen Website an. Sofern der Veranstalter nichts anderes wünscht, wird jede Veranstaltung mindestens mit Datum und Namen der Veranstaltung veröffentlicht.

Für das Anbringen von Strassenschildern muss bei der Standortgemeinde oder den zuständigen Behörden eine Bewilligung eingeholt werden.

7. VERSICHERUNGEN

FORUM FREIBURG übernimmt keine Verantwortung für Schäden an Waren und Anlagen von Ausstellern, Besuchern oder Dritten auf dem Gelände. FORUM FREIBURG lehnt in jedem Fall und zu jeder Zeit jegliche Haftung für Verlust, Abhandenkommen und Diebstahl von Waren ab.

FORUM FREIBURG übernimmt für Schäden an Fahrzeugen auf dem Gelände keine Haftung.

7.1 Betriebshaftpflichtversicherung von FORUM FREIBURG

Der Vertrag von FORUM FREIBURG sieht eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von CHF 20'000'000.00 für Personen- und Sachschäden vor, mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.00 für Sachschäden und einem Selbstbehalt von CHF 0.00 für Personenschäden.

Diese Deckung gilt für Schäden, die Veranstaltern im FORUM FREIBURG aufgrund einer mangelhaften Wartung der technischen Anlagen des Gebäudes oder aufgrund eines Fehlers eines Mitarbeitenden von FORUM FREIBURG entstehen könnten.

Versichert sind zudem:

- Schäden, die durch das Be- und Entladen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen verursacht werden;
- Schäden in den Garderoben infolge Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder Verlust von Sachen, die in ständig bewachten Garderoben gegen Abgabe von Kontrollmarken hinterlegt sind.

7.2 Haftpflichtversicherung: öffentliche Veranstaltung

Der Veranstalter, der Aussteller sowie die Subunternehmer sind verpflichtet, bei einem Versicherer ihrer Wahl eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschliessen, die während des Aufbaus, der Veranstaltung und beim Abbau gültig ist. Die Garantiesumme muss mindestens CHF 5'000'000.00 betragen und eine Deckung für Schäden an gemieteten Räumlichkeiten vorsehen.

7.3 Haftpflichtversicherung: nicht-öffentliche Veranstaltung

Der Veranstalter, der Aussteller sowie die Subunternehmer müssen eine Betriebshaftpflichtversicherung für ihre tägliche Tätigkeit vorweisen können. Die Garantiesumme muss mindestens CHF 5'000'000.00 betragen und eine Deckung für Schäden an gemieteten Räumlichkeiten vorsehen.

Vor Beginn der Veranstaltung ist FORUM FREIBURG eine Kopie des Versicherungsvertrags zuzustellen.

7.4 Sachversicherung

Der Veranstalter, der Aussteller sowie die Subunternehmer sind verpflichtet, die eigenen und gemieteten Anlagen und Materialien gegen Brand und Elementarschäden zu versichern.

Ausstellungs- und Transportversicherungen sind fakultativ. Sie können bei einem Versicherer ihrer Wahl abgeschlossen werden.

8. GASTRONOMIE

8.1 Alleinverkauf

Ungeachtet des gewählten Gastronomiekonzepts bewirtschaften FORUM FREIBURG und seine Partner die festen Verkaufsstellen selber.

FORUM FREIBURG übergibt dem Veranstalter eine Liste der Partnerunternehmen, die berechtigt sind, auf dem Gelände einen Catering-Service zu betreiben. Wenn der Veranstalter mit einem Caterer zusammenarbeiten möchte, der nicht von FORUM FREIBURG zugelassen ist, verpflichtet sich dieser, die verschiedenen auf der genannten Liste aufgeführten Bedingungen einzuhalten.

Was die Getränke betrifft, weist FORUM FREIBURG den Veranstalter auf die zu beachtenden Exklusivverträge hin. Diese sind insbesondere im nachstehenden Anhang 1 aufgeführt.

8.2 Temporäres Patent

Für Stände, die den Verkauf von vor Ort konsumierten Speisen und Getränken anbieten, hat der Veranstalter Punkt 5.2.1 des vorliegenden Dokuments zu beachten.

8.3 Lebensmittelrecht

Die Betreiber von Lebensmittelständen müssen die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung, insbesondere die Pflicht zur Selbstkontrolle, einhalten und sind im Falle einer amtlichen Lebensmittelkontrolle allein verantwortlich.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Standinhaber über ihre Pflichten zu informieren und ihnen das Dokument «INSTRUKTIONEN FÜR DIE ABGABE VON LEBENSMITTELN AUF MÄRKTEN ODER VERANSTALTUNGEN VON KURZER DAUER» abzugeben. Das Dokument kann von der folgenden Website heruntergeladen werden:

<https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/lebensmittel/lebensmittel/temporaere-events-und-maerkte>

Exemplare stehen auch im Sekretariat von FORUM FREIBURG zur Verfügung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FORUM FREIBURG

« Das Freiburger Kongress- & Freizeitzentrum »



Der Veranstalter und die Aussteller sind ohne Einverständnis von FORUM FREIBURG nicht berechtigt, in den Hallen Lebensmittel zu verarbeiten (kochen, grillieren, frittieren usw.).

8.4 Gesetzliches Mindestalter für die Abgabe von Alkohol

Das Gesetz verbietet den Verkauf von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 Jahren.

Der Verkauf von gebrannten Wassern – Spirituosen, Aperitifs, Liköre sowie alkoholische Mischgetränke wie Cocktails, Alcopops usw. – an Personen zwischen 16 und 18 Jahren ist gesetzlich verboten. Für diese Altersklasse sind nur vergorene alkoholische Getränke wie Wein, Bier und Most zugelassen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen klaren und sichtbaren Aushang dieser Bestimmungen zu sorgen.

9. ANZAHL PERSONEN

Für jede Veranstaltung, welche das Aufstellen von Mobiliar und/oder Catering erfordert, ist die definitive Anzahl der Personen spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu bestätigen.

Wenn die Anzahl der Teilnehmenden an der Veranstaltung die angekündigte Personenzahl übersteigt, werden die zusätzlichen Personen auf der Grundlage des für die Veranstaltung geltenden Tarifs in Rechnung gestellt.

Wenn die effektive Anzahl der Teilnehmenden geringer ist als die angekündigte Personenzahl, wird die Rechnung auf der Grundlage der Personenzahl erstellt, die 10 Tage vor der Veranstaltung angekündigt wurde.

10. ZUTRITTSRECHT FÜR MITARBEITENDE VON FORUM FREIBURG

Der Veranstalter gewährt den Mitarbeitenden von FORUM FREIBURG – die einen Badge mit dem Logo von FORUM FREIBURG tragen – freien Zutritt zu allen gemieteten oder für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Räumen.

11. EINGANGSKONTROLLE UND ÜBERWACHUNG

Diese Massnahmen werden von dem von FORUM FREIBURG ausgewählten Unternehmen auf Kosten des Mieters durchgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Das für die Bewachung zuständige Sicherheitsunternehmen muss im Kanton Freiburg zugelassen sein.

Die Firma Securitas in Freiburg ist der bevorzugte Partner von FORUM FREIBURG, weshalb der Veranstalter verpflichtet ist, eine Offerte für alle Sicherheitsaufgaben (Überwachung, Eingangskontrolle, Ordnungsdienst, usw.) einzuholen.

12. VERBOT BESTIMMTER VERANSTALTUNGEN

FORUM FREIBURG behält sich das Recht vor, Veranstaltungen zu untersagen, welche die Besucher und die Anlagen von FORUM FREIBURG gefährden könnten oder deren Durchführung von den Behörden auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene untersagt wurde.

FORUM FREIBURG behält sich das Recht vor, eine öffentliche Veranstaltung, die einer Bewilligung durch das Oberamt bedarf, zu untersagen, wenn sie lückenhaft ist und/oder die unter Punkt 5.2.1 genannten Fristen nicht einhält.

13. SICHERHEIT

FORUM FREIBURG ist für sämtliche Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Konformität des Gebäudes und seiner ortsfesten Anlagen (Notausgänge, Feuerlöschanlagen usw.) verantwortlich.

Der Veranstalter ist allein für sämtliche Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Organisation seiner Veranstaltung und deren Durchführung, einschliesslich während der Dauer des Auf- und des Abbaus, verantwortlich.

Der Veranstalter hält die spezifischen Sicherheitsbestimmungen ein.

- Sicherheitsreglement
- KGV, komplette Vorschriften: Brandschutznormen, Flucht- und Rettungswege

FORUM FREIBURG stellt dem Veranstalter die entsprechenden Unterlagen auf dessen ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung.

Im Einzelfall können FORUM FREIBURG und/oder die zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept verlangen.

14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag (Leistungs- und Hallenmietvertrag) ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, legen die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand 1763 Granges-Paccot bzw. die Freiburger Gerichte fest, unter Vorbehalt der Anrufung des Schweizerischen Bundesgerichts.

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen der Parteien untersteht das Vertragsverhältnis in erster Linie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und subsidiär dem Schweizer Recht.

Bei Abweichungen zwischen den Übersetzungen ist die französische Fassung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen massgebend.

Granges-Paccot, Mai 2024

ANHANG 1

EINZUHALTENDE EXKLUSIVVERTRÄGE (VORBEHALTLICH EINER SCHRIFTLICHEN UND VON FORUM FREIBURG UNTERZEICHNETEN VEREINBARUNG)

Das vorliegende Dokument ist integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FORUM FREIBURG.

1. Catering

Die Veranstalter sind in der Wahl des Catering-Service für ihre Veranstaltung frei. Es gelten die folgenden Bedingungen:

- FORUM FREIBURG erhebt eine Abgabe von 8 % des Umsatzes (vom Caterer oder vom Veranstalter zu bezahlen) – siehe Catering-Vereinbarung
- Die Exklusivverträge im Zusammenhang mit den Getränken sind einzuhalten
- Die Produktionsfläche, das Buffetmobiliar und die Stromanschlüsse werden dem Caterer kostenlos zur Verfügung gestellt
- Wasseranschlüsse, die den Einsatz eines externen Sanitärunternehmens erfordern, sowie die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, den Caterer über die Bedingungen und den Catering-Vereinbarung zu informieren.

2. Getränke (Marken und zugelassener Lieferant)

Getränke können bei unserem Partner (Groupe AlloBoissons, Route du Tir-Fédéral 18, 1762 Givisiez, Tel 0848 444 111, www.alloboissons.ch) oder bei einem anderen, vorzugsweise lokalen Lieferanten bestellt werden.

Es müssen jedoch die folgenden Exklusivverträge eingehalten werden:

Bier	Cardinal Offenausschank / Biermarken der Carlsberg-Gruppe.
Mineralwasser	Produktpalette von Nestlé Waters: Henniez, Granini und sämtliche davon abgeleitete Produkte.

3. Reinigungen

Der Veranstalter kann sich erkundigen, mit welchem Reinigungsunternehmen FORUM FREIBURG zusammenarbeitet.

4. Sicherheit (bevorzugter Partner)

Securitas AG, Filiale Freiburg, Rte du Lac 12, 1763 Granges-Paccot
Tel. +41 58 910 24 24, www.securitas.ch

5. Versicherungen

Der Veranstalter kann sich erkundigen, mit welchen Versicherungen FORUM FREIBURG zusammenarbeitet.

6. Nützliche Telefonnummern

Gemeinde Granges-Paccot :	+41 26 460 76 20	http://www.granges-paccot.ch/
Oberamt des Saanebezirks :	+41 26 305 22 20	www.fr.ch/de/ilfd/osa
SUISA :	+41 21 614 32 32	http://www.suisa.ch
Interkommunale Polizei :	+41 26 407 78 17	http://www.acopol.ch/
Kantonspolizei :	+41 26 305 17 17	https://www.fr.ch/dsjs/pol